

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel



(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 352), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs.6 und 9a Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Grauel über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. November 2021 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Klärteichen, den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse oder Zuweisungen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich

- a) bei Wohngrundstücken nach der Wohnfläche entsprechend Abs. 2,
- b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 3,
- c) bei landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend Abs. 4.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter Wohnfläche 20,00 €. Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Es werden höchstens 150 qm berücksichtigt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für den an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen Gewerbebetrieb für jeden Quadratmeter gewerblicher Nutzfläche 20,00 €.

(4) Der Anschlussbeitrag beträgt für den an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer der Landwirtschaft dienenden Gebäudefläche pro Quadratmeter 20,00 €.

(5) Bei Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 2 ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne, dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten Räume, die beruflichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

(6) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden etc.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Architekten, Künstlern etc.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln. Das gleiche gilt für Zelt- und Campingplätze, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 qm gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltordnung des Landes erteilten Erlaubnis.

(7) Die berechnete Fläche nach Abs. 4 wird wie folgt ermittelt:

Die im Gebäude befindliche betriebliche Nutzfläche wird jeweils mit einem Faktor von 0,3 in Ansatz gebracht.

(8) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 3 Abs. 2 bis 4 auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.

§ 4 Grundstücksanschluss

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu erstatten.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Grauel erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 60,00 €.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 64,00 €.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf dem angeschlossenen Grundstück am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnerequivalenzen (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) Gewerbebetriebe | 0,5 EGW |
|--------------------|---------|

- | | | |
|---|--|--------------------|
| b) Gewerbebetriebe bis einschließlich
6 Beschäftigte | | zusätzlich 1,0 EGW |
| c) Gewerbebetriebe mit mehr als
6 Beschäftigten, je weitere 3 Beschäftigte | | zusätzlich 1,0 EGW |
| d) Gaststätten mit einer betrieblich ge-
nutzten Fläche von mehr als 50 qm für
jede weiteren angefangenen 50 qm | | 0,5 EGW |
| e) Beherbergungsbetriebe, Internate,
Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime | <u>Bettenzahl x Ausnutzung im Vorjahr</u>
365 | =EGW |
| - die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet- | | |
| e) landwirtschaftliche Betriebe | | 0,5 EGW |
| f) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchvieh-
haltung bis einschließl. 25 Milchkühe | | zusätzlich 0,5 EGW |
| g) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchvieh-
haltung von mehr als 25 Milchkühen | | zusätzlich 0,5 EGW |
| h) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kinder-
gärten je 10 Plätze | | 1,0 EGW |

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 64,00 € jährlich.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt,
- b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt bzw. die Grundstückabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde Grauel hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels während eines Monats ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wo Bau Er1G der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Hohenwestedt-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Hohenwestedt-Land ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel vom 26.07.2001 einschließlich erlassener Nachträge außer Kraft.

Grauel, den 21.12.2021

gez. (L.S.)

Friedrich Flügge
(Bürgermeister)